



Brüssel, den 6. Dezember 2018  
(OR. en)

15208/18

FIN 971

## VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	9148/18 - COM(2018) 281 final
Betr.:	Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union für Vorauszahlungen im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2019

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 25. Mai 2018 einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union in Höhe eines Betrags von insgesamt 50 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und für Zahlungen vorgelegt.
2. Zweck des Vorschlags ist es, rechtzeitige Vorauszahlungen im Falle von Naturkatastrophen in Mitgliedstaaten oder in einem Land, das Beitrittsverhandlungen mit der Europäischen Union führt, zu ermöglichen.
3. In der Trilog-Sitzung vom 4. Dezember 2018 haben das Europäische Parlament und der Rat im Rahmen des Paketentwurfs, der aus dem zweiten Entwurf des Haushaltsplans für 2019 und Entwürfen von Erklärungen besteht, eine Einigung *ad referendum* über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union erzielt.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wurde am 5. Dezember 2018 über die Einigung über diesen Paketentwurf erzielt.
  5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, er möge dem Rat empfehlen, die Einigung über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zu bestätigen und folglich den Text des Beschlusses in der Fassung der Anlage anzunehmen.
-

**BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union für  
Vorauszahlungen im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Union für das  
Haushaltsjahr 2019**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 4a Absatz 4,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung<sup>2</sup>, insbesondere auf Nummer 11,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Solidaritätsfonds der Europäischen Union (im Folgenden "Fonds") soll die Union in die Lage versetzen, rasch, wirksam und flexibel auf Notsituationen zu reagieren und sich mit der Bevölkerung in den von Naturkatastrophen betroffenen Regionen solidarisch zu zeigen.
- (2) Nach Artikel 10 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates<sup>3</sup> besteht für den Fonds eine Obergrenze in Höhe von 500 000 000 EUR (zu Preisen von 2011).

---

<sup>1</sup> ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3.

<sup>2</sup> ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

<sup>3</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

- (3) In Artikel 4a Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 ist vorgesehen, dass der Fonds für einen Betrag in Höhe von bis zu 50 000 000 EUR für Vorauszahlungen in Anspruch genommen werden kann und die entsprechenden Mittel in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellt werden, wenn dies erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass die Haushaltsmittel rechtzeitig zur Verfügung stehen.
- (4) Um zu gewährleisten, dass im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2019 rechtzeitig ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, sollte der Fonds für einen Betrag in Höhe von 50 000 000 EUR für Vorauszahlungen in Anspruch genommen werden.
- (5) Um die zur Inanspruchnahme des Fonds benötigte Zeit möglichst gering zu halten, sollte dieser Beschluss ab dem Beginn des Haushaltsjahres 2019 gelten –

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für den Gesamthaushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2019 werden aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen in Höhe von 50 000 000 EUR für Vorauszahlungen bereitgestellt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Januar 2019.

Geschehen zu [...] am

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

*Der Präsident*